

Satzung

Automobil-Club Füssen von 1925 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 21. Juni 1925 in Füssen gegründete Verein führt den Namen Automobil-Club Füssen von 1925 e. V. im ADAC. Er hat seinen Sitz in Füssen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nr. 10014 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsportes sowie der Verkehrssicherheit und Jugendpflege.
3. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
 - Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit,
 - Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern,
 - Durchführung von Motorsportveranstaltungen und Förderung des Motorsports, sowohl in eigener Verantwortung als auch in Zusammenarbeit mit anderen Clubs
 - die Förderung von Motorsportlern,
 - die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung,
 - die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung,
 - die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Motorsports,
 - die Durchführung von touristischen und geselligen Veranstaltungen für Clubmitglieder.

Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Personen dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, welche nicht dem Zweck des Clubs entsprechen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede volljährige, an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte natürliche Person werden.

2. Kinder und Jugendliche können Jugendmitglieder werden. Sie sind außerordentliche Mitglieder des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Der Club kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, sofern diese sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Der Verein wirkt darauf hin, dass mindestens 30 seiner Mitglieder auch ordentliche Mitglieder im ADAC e.V., München sind. Die Mitgliedschaft im ADAC e.V. ist jedoch nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Automobil-Club Füssen von 1925 e.V.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Club muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe der Ablehnung nicht bekanntzugeben. Dem Abgelehnten steht jedoch die Möglichkeit offen, innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch gegen die Ablehnung beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird kein oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge sowie ggf. Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Zahlung erfolgt jährlich im Voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beendet werden.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) der Ausschluss im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss rechtswirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch Einladung in der Allgäuer Zeitung mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit (Feststellung der Stimmliste),
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Bericht des Schatzmeisters,
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahlen, sofern anstehend
 - g) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - h) Anträge,
 - i) Verschiedenes und Wünsche.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Jungmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch nicht antrags-, stimm- oder wahlberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso ungültige Stimmen oder beschriftete Stimmzettel.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes,

- d) Auflösung des Clubs.
3. Abstimmungen erfolgen offen per Akklamation und können auch mit Unterstützung elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden.
 4. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung per Akklamation beschließen.
 5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder auf Durchführung einer Satzungsänderung gerichtet sind.
 6. Die Mitglieder des Clubs, welche zugleich ordentliche Mitglieder des ADAC Südbayern e. V. sind, werden bei der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern e. V. durch Delegierte vertreten.
Die Delegierten sind von diesen Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zu wählen, wobei je angefangenen 100 ordentlichen Mitgliedern des ADAC Südbayern e. V. ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter zu bestimmen ist. Die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten ist festzulegen.
Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann er nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll bestimmt das Mitglied selbst. Mitglieder, welche in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum Gesamtclub, einem Regionalclub, einem Ortsclub oder einem Unternehmen stehen, an welchem diese beteiligt sind, sind vom aktiven und passiven Wahlrecht als Delegierte ausgeschlossen.
 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und zeitnah dem Vorstand des ADAC Südbayern e.V. zuzuleiten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Clubmitglieder einzuberufen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. der/ dem 1.Vorsitzenden,
2. der/ dem 2.Vorsitzenden
3. der/ dem Schatzmeister/-in,
4. der/ dem Schriftführer/-in,
5. der/ dem Sport- und Tourenleiter/-in

Die Mitgliederversammlung kann aus den Reihen der Mitglieder zusätzlich bis zu 3 Beisitzer wählen, welche an Vorstandssitzungen teilnehmen können, jedoch kein Stimmrecht ausüben können.

Die Zusammenlegung von Ämtern mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters ist zulässig.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der gesetzliche Vorstand gemäß §26 BGB setzt sich zusammen aus 1. Vorsitzender/m, 2. Vorsitzender/m und der /dem Schatzmeister. Jeweils zwei der Vorstände vertreten den Verein gemeinsam.

Der 1. Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse und Weisungen der Hauptversammlung sowie des Gesamtvorstandes Sorge zu tragen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1.Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens (alle Vorstandsmitglieder stimmen einem Vorschlag schriftlich zu) ist zulässig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Ehrenämter, Begünstigungsverbot, Aufwandersatz

1. Sämtliche Ämter im Club werden ehrenamtlich wahrgenommen. Die Mitglieder sind für den Club unentgeltlich tätig.
2. Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, welche mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut werden, haben im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen. Über den Aufwendersatz entscheidet der Vorstand. Ehrenamtspauschalen im Sinne von § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz in Form von pauschalem Aufwendersatz können geleistet werden. Über Anfall und Höhe entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzwesens werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um Namen und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdaten, Lizenzen und Funktionen im Verein.
2. Soweit der Verein im Rahmen des Satzungszweckes Versicherungen abgeschlossen hat oder abschließen wird, ist der Verein zur Übermittlung personenbezogener Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen berechtigt, sofern dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Durch die Begründung der Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Mitglieder sind berechtigt der Verwendung ihrer Daten jederzeit zu widersprechen, wobei dies den Ausschluss Mitglieds gem. § 6 dieser Satzung zur Folge hat.
Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Stellung von Dringlichkeitsanträgen zur Satzungsänderung ist nicht möglich.

§ 16 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Verein Verkehrsofferhilfe e.V., ersatzweise an einen anderen, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkannten Verein mit Sitz im Landkreis Ostallgäu.

§ 17 Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern, Vorstandshaftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Vorstandsmitglieder haften persönlich nur in den gesetzlich bestimmten Fällen. Auf § 31a BGB wird hingewiesen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung des Automobil-Clubs Füssen von 1925 e. V. in der bis dahin gültigen Fassung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.10.2020 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.



1. Vorsitzender



Schriftführer

Füssen, d. 19.10.2020

Eingetragen im Vereinsregister am 03.11.2021